
Leseversion

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Europäisches Management (B.A.)

Auf der Grundlage von § 19, 22 und 72 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl. für das Land Brandenburg Teil I Nr. 18 vom 29.4.2014, S. 1 ff.) in der Fassung vom 1. Juli 2015 (GVBl. für das Land Brandenburg Teil I Nr. 18 vom 6.7.2015, S. 1 ff.) in Verbindung mit § 14 Abs. 1 der Grundordnung der TH Wildau vom 11.4.2007, Amtliche Mitteilung 05/2007 i. d. F. 8.7.2015, Amtliche Mitteilung 16/2015 hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaft, Informatik, Recht der Technischen Hochschule Wildau am 13.6.2016 die folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Europäisches Management erlassen:

§ 1 Qualifikationsziele des Studiengangs	2
§ 2 Allgemeiner Studienablauf	2
§ 3 Kooperierende Partner des Studiengangs	2
§ 4 Studienart und Studientyp des Studiengangs.....	3
§ 5 Regelstudienzeit und Erstimmatrikulation	3
§ 6 Zugangsvoraussetzungen und Zulassungskriterien	3
§ 7 Spezifischer Studienablauf	4
§ 8 Praxisphasen	5
§ 9 Abschlussthesis	6
§ 10 Abschlussprüfung.....	7
§ 11 Doppelabschlussabkommen	7
§ 12 Akademischer Grad	7

Es werden in dieser Studien- und Prüfungsordnung nur männliche Formen verwandt. Diese sind so zu verstehen, dass jeweils die männliche und die weibliche Form gemeint sind.

§ 1

Qualifikationsziele des Studiengangs

- (1) Lehre und Studium dienen der Vorbereitung der Studenten auf die künftige berufliche Tätigkeit unter ständiger Berücksichtigung der Veränderungen in der Berufswelt und sollen ihnen die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher und anwendungsorientierter Arbeit, zur Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse im Beruf, zu kritischem Denken und verantwortungsbewusstem Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen Rechtsstaat befähigt werden.
- (2) Das Bachelor-Studium führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss mit dem ersten akademischen Hochschulgrad.
- (3) Zur Erreichung dieser Zielsetzung sind in Ergänzung zum Fachstudium allgemeinwissenschaftliche Lehrveranstaltungen Bestandteil der Ausbildung.
- (4) Die Studierenden sind in die praxisorientierte Lehre und in die angewandte Forschung und Entwicklung einzubeziehen.
- (5) In Hinblick auf die internationale Ausstrahlung nationaler Bildungssysteme ist die Transparenz der Inhalte und der Abschlüsse zu gewährleisten.

§ 2

Allgemeiner Studienablauf

Für den allgemeinen Studienablauf gilt die Rahmenordnung der TH Wildau in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die Rahmenordnung ist aufrufbar unter den Amtlichen Mitteilungen auf der Homepage der TH Wildau.

§ 3

Kooperierende Partner des Studiengangs

entfällt

§ 4

Studienart und Studientyp des Studiengangs

- (1) Der Studiengang wird als Präsenzstudium durchgeführt.
- (2) Der Studiengang wird in den Studientypen
 - Vollzeitstudium
 - Teilzeitstudiumangeboten.

§ 5

Regelstudienzeit und Erstimmatrikulation

- (1) Die Regelstudienzeit des Studiengangs beträgt sechs Semester im Studientyp Vollzeitstudium. Im Studientyp Teilzeitstudium verlängert sich die Regelstudienzeit gegenüber dem Vollzeitstudium um je ein Semester pro Semester, das in Teilzeit studiert wird.
- (2) Die Erstimmatrikulation erfolgt jährlich im Wintersemester.
- (3) Die Verteilung der Studienmodule über die Regelstudienzeit ist studientypspezifisch dem Studienplan des Studiengangs im Anhang zu entnehmen.
- (4) Die in § 7 und § 8 geregelten zeitlichen Abläufe für den Studientyp Vollzeitstudium verändern sich für das Teilzeitstudium in Abhängigkeit vom Zeitpunkt des Eintritts in dieses gemäß dem Studienplan für das Teilzeitstudium. Analoges gilt bei Wechsel vom Teilzeit- in das Vollzeitstudium.

§ 6

Zugangsvoraussetzungen und Zulassungskriterien

- (1) Bewerber müssen folgende Englischkenntnisse nachweisen:
Abiturnote „2“ oder besser (Englisch als Grundkurs),
Abiturnote „3“ oder besser (Englisch Leistungskurs), oder entsprechende Qualifikationen in Englisch.
- (2) Bewerber mit Grundkenntnissen in Französisch oder Spanisch werden bei gleicher Qualifikation vorrangig berücksichtigt.
- (3) Bewerber mit Auslandserfahrungen werden bei gleicher Qualifikation vorrangig berücksichtigt.
- (4) Für den Zugang zu diesem Studiengang müssen ausländische Studienbewerber ihre sprachliche Studierfähigkeit nachweisen. Diese liegt vor, wenn die Studienbewerber die Deutsche Sprachprüfung für Hochschulen (DSH) mit dem Gesamtergebnis DSH-2 oder besser bestanden haben.

§ 7 Spezifischer Studienablauf

- (1) Der Studiengang ist konsekutiv und modular aufgebaut. Das modulare Studium besteht aus Modulen, für die nach dem European Credit Transfer System (ECTS) entsprechende Credit Points und Noten vergeben werden. Für alle Module im Bachelor-Studiengang werden insgesamt 180 Credit Points vergeben.
- (2) Jedes Modul wird anhand einer Modulbeschreibung detailliert beschrieben. Die darin vorgegebenen Lernziele und Prüfungsformen sind für das jeweilige Modul verbindlich. Die in der Modulbeschreibung aufgeführten Lerninhalte und Prüfungsarten sind dagegen nur insoweit verbindlich wie sie für das Erreichen der vorgegebenen Lernziele zwingend erforderlich sind bzw. wie sie sich aus der vorgegebenen Prüfungsform ergeben. Die Prüfungsart „Multiple Choice“ ist zulässig, darf aber nur maximal 50% einer Prüfungsleistung ausmachen.
- (3) Das Studium ist wie folgt aufgebaut:
 - Das erste bis dritte Semester sowie das fünfte Semester bestehen aus einem theoretischen Studienabschnitt von jeweils 15 Wochen.
 - Das vierte Semester besteht aus einem theoretischen Studienabschnitt auf der Basis von fünfzehn Wochen und einer mindestens zwölfwöchigen Praxisphase.
 - Das sechste Semester besteht aus einem theoretischen Studienabschnitt auf der Basis von fünfzehn Wochen und der achtwöchigen Anfertigung der Bachelorthesis.
- (4) Die im Studienplan ausgewiesenen Module stellen den Mindestumfang zu absolvierender Module für einen erfolgreichen Abschluss der theoretischen Studienabschnitte dar. Die Lage der Module sowie Anzahl und Zeitpunkt zu erbringender Leistungsnachweise enthält der Studienplan. Durch Beschluss des Fachbereichsrates können die im Studienplan ausgewiesene Reihenfolge und Art der Module aus zwingenden Gründen im Einzelfall abgeändert werden.
- (5) Wahlpflichtmodule werden nur eröffnet, wenn sich ausreichend Studierende eingeschrieben haben. Über weitere Regularien entscheidet der Fachbereich.
- (6) Die Wahl der zweiten Fremdsprache erfolgt durch Einschreibung zum Ende der Lehrveranstaltungen des 2. Semesters. Mit der Einschreibung ist der Nachweis zu erbringen, dass entsprechende Grundkenntnisse in der gewählten Fremdsprache vorhanden sind. Die Wahl kann auf Antrag gegenüber dem Prüfungsausschuss bis zum Ende des 2. Semesters verändert werden.
- (7) Grundsätzlich werden als zweite Fremdsprachen Spanisch und Französisch angeboten. Weitere Fremdsprachen können dann angeboten werden, wenn dies bei einer gegebenen Mindestanzahl von Studierenden durch den Fachbereichsrat beschlossen wird (s. Abs. 5).
- (8) Darüber hinaus kann gemäß Rahmenordnung der TH Wildau § 10 bzw. § 18 durch den Prüfungsausschuss eine andere Sprache als zweite Fremdsprache anerkannt werden, wenn dies der Leitidee des Studiengangs entspricht.
- (9) Studierende mit abgeschlossenen Prüfungsvorgängen, außer denen des Vorsemesters, können auf Antrag ein Auslandssemester absolvieren.
- (10) Die Auswahl der Bewerber erfolgt nach dem Leistungsprinzip.
- (11) Grundlage eines Auslandssemesters ist das Learning Agreement. Dieses ist vor dem Auslandssemester vom Studierenden auszufertigen und vom Studiengangsprecher zu

- genehmigen. Etwaige begründete Änderungen am Learning Agreement, die sich vor oder während des Auslandssemesters ergeben, sind vom Studierenden unverzüglich dem Studiengangssprecher anzuzeigen und von diesem zu genehmigen.
- (12) Der Inhalt der Module an der aufnehmenden Hochschule soll dem Leitbild des Studienganges und im Gesamtumfang den Credit Points für die Lehrveranstaltungen des Semesters an der TH Wildau entsprechen.
 - (13) Für den Nachweis der im Rahmen des Auslandssemesters erbrachten Prüfungsleistungen gegenüber dem Sachgebiet Studentische Angelegenheiten ist der Studierende verantwortlich. Er hat dazu das vollständige Transcript of Records vorzulegen. Die Prüfungsergebnisse werden sofern erforderlich unter Einbeziehung des Akademischen Auslandsamtes der TH Wildau in Prüfungsnoten der TH Wildau umgerechnet. Die Umrechnung erfolgt mittels des Wildauer-Tabelle-Verfahrens.
 - (14) Die Prüfungsergebnisse aus dem Auslandssemester gehen mit einem Gewicht von 30 Credit Points im Falle der Studiensemester 1 oder 2 oder 3 oder 5 bzw. mit einem Gewicht von 15 bzw. 20 Credit Points im Falle des 4. oder 6. Semesters in das Gesamtprädikat ein.
 - (15) Im Bachelor-Zeugnis erfolgt für die im entsprechenden Semester an der TH Wildau zu absolvierenden Module ein Vermerk über das Auslandssemester unter Angabe der aufnehmenden Hochschule.
 - (16) Offene Prüfungen aus dem Vorsemester sind in den nach Rückkehr aus dem Auslandssemester folgenden Prüfungsperioden, gegebenenfalls in denen des Nachfolgejahrgangs, zu absolvieren.
 - (17) Der 2. Versuch nicht bestandener Prüfungen aus dem 4. Semester (Auslandspraktikumssemester) findet in der 5. oder 6. Veranstaltungswoche des 5. Semesters statt.

§ 8 Praxisphasen

- (1) Für den Bachelor-Studiengang Europäisches Management ist im vierten Semester eine Praxisphase vorgesehen. Sie ist Bestandteil der Bachelor-Prüfung und wird auf dem Zeugnis ausgewiesen. Ihr zeitlicher Umfang beträgt zwölf Wochen Vollzeit-Tätigkeit.
- (2) Die Praxisphase soll als Betriebspraktikum im Ausland durchgeführt werden. Zur Unterstützung der Verbindung zwischen Hochschulstudium und Berufspraxis sollen hier entsprechend dem Leitbild des Bachelor-Studiengangs Europäisches Management nach Maßgabe der betrieblichen Anforderungen anwendungsorientierte Kenntnisse und praktische Erfahrungen erlangt werden.
- (3) Für die Durchführung der Praxisphase sind entsprechende Verträge zwischen den Praxispartnern, den Studierenden und der TH Wildau, vertreten durch den Studiengangssprecher, abzuschließen.
- (4) Jeder Studierende wird im Betriebspraktikum von einem Prüfungsberechtigten der Technischen Hochschule Wildau betreut. Dieser Betreuer erhält und bewertet auch den Praktikumsbericht (Abs. 5) des Studierenden.

- (5) Über die Praxisphase ist durch den Studierenden ein Bericht anzufertigen. Nach Absprache mit dem Betreuer kann der Bericht in englischer Sprache verfasst werden. Der Bericht muss mindestens ein Abstract in englischer Sprache enthalten. Die Abgabe des Berichtes hat spätestens vier Wochen nach Ende des Praktikums zu erfolgen. Dem Bericht beizufügen ist ein Zeugnis der Praktikumsstelle.
- (6) Über die Praxisphase wird ein mündliches Kolloquium durchgeführt. Das Kolloquium wird vom Betreuer des Praktikums sowie von einem von ihm gewählten Beisitzer abgenommen und bewertet. Die Bewertung des Kolloquiums ergibt sich aus dem Mittelwert der Bewertungen des Kolloquiums durch den Betreuer des Praktikums und den Beisitzer.
- (7) Die Bewertung der Praxisphase ergibt sich aus dem Mittelwert der Bewertungen für den Praktikumsbericht und das Kolloquium. Wird die Praxisphase nicht bestanden, kann sie nur einmal wiederholt werden. Bei zweimaligem Nicht-Bestehen der Praxisphase erlischt der Prüfungsanspruch.
- (8) Die Praxisphase umfasst einen Bearbeitungsumfang (Workload) von 15 Credit Points, aber die Bewertung für die Praxisphase geht mit fünf Credit Points gewichtet in das Gesamtprädikat ein.
- (9) Weitere Einzelheiten regelt die „Praktikumsordnung für den Bachelor-Studiengang Europäisches Management (BA)“.

§ 9

Abschlussthesis

- (1) Die Bachelorthesis umfasst einen Bearbeitungsumfang von zwölf Credit Points bei einer Bearbeitungszeit von acht Wochen.
- (2) Die Bachelorthesis ist vom Studierenden unter Angabe des Titels der Arbeit sowie des Betreuers der Arbeit (erster Gutachter und Prüfer) zu beantragen. Der Studierende kann seinem Antrag einen Vorschlag für den zweiten Gutachter und Prüfer der Arbeit beifügen. Fehlt der Vorschlag für den zweiten Gutachter und Prüfer der Arbeit oder kann dieser Vorschlag nicht vom zuständigen Prüfungsausschuss genehmigt werden, legt der zuständige Prüfungsausschuss den zweiten Gutachter und Prüfer der Arbeit fest.
- (3) Die Bachelorthesis soll vom Studierenden so beantragt werden, dass die Arbeit im sechsten Semester geschrieben und bis Ende der Vorlesungszeit des sechsten Semesters (regelmäßig Ende Juni) abgegeben werden kann. Abweichungen hiervon sind beim zuständigen Prüfungsausschuss zu beantragen.
- (4) Die Zulassung zur Bachelorthesis erfolgt nur, wenn die Prüfungsleistungen der ersten fünf Semester erfolgreich abgelegt wurden. In Ausnahmefällen entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss.
- (5) Wird die Bachelorthesis nicht fristgemäß beantragt oder abgegeben und werden nicht Gründe für das Versäumnis durch den Prüfungsausschuss anerkannt, gilt sie als nicht bestanden und wird mit „nicht ausreichend“ bewertet.

§ 10 Abschlussprüfung

Entfällt.

§ 11 Doppelabschlussabkommen

- (1) Ein Doppelabschluss (Double Degree) über diesen und einen anderen, ähnlichen Studiengang an einer anderen Hochschule wird verliehen, wenn ein entsprechendes Doppelabschlussabkommen mit der anderen Hochschule vorliegt.
- (2) Die Verleihung des Doppelabschlusses setzt voraus, dass dieser Studiengang und mindestens ein Studienjahr in dem anderen, ähnlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen wurden. Näheres regelt das Doppelabschlussabkommen.
- (3) Soweit die TH Wildau mit einer ausländischen Hochschule außerhalb des deutschen Sprachraumes ein Doppelabschlussabkommen oder ein sonstiges, den Austausch von Studierenden beider Hochschulen regelndes Abkommen geschlossen hat und dieses Abkommen regelt, dass die Studierenden der Partnerhochschule im Rahmen des Austauschprogramms im Studiengang Europäisches Management (B.A.) ausschließlich englischsprachige Lehrveranstaltungen besuchen, ist für solche Studierenden der Nachweis von Deutschkenntnissen nicht erforderlich; die Regelung des § 6 Abs. (4) dieser Studien- und Prüfungsordnung findet für solche Austauschprogramme keine Anwendung.

§ 12 Akademischer Grad

Ist das Studium bestanden, wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“ (B.A.) verliehen.

Anhang